

Richter Reinhard Dold

Rechtsbeugung durch Verschweigen

In der Sache 22 C 58/13 "hat das Landgericht Heidelberg – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dold als Einzelrichter am 09.03.2018 beschlossen" (Beschluss 3 T 2/18):

Die Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.12.2017 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.05.2013*** wurden dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung bestimmte in diesem Beschluss näher bezeichnete Verhaltensweisen untersagt. Nachdem zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner bezüglich eines Teils dieser Unterlassungsverpflichtungen ein Hauptsacheverfahren durchgeführt worden war, legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 02.08.2017 Widerspruch gegen einen Teil der durch Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.05.2013 angeordneten Unterlassungsverpflichtungen ein, auf den der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 22.08.2017 erwiderte und den der Antragsgegner mit Schreiben vom 18.09.2017 ergänzend begründete.

*** siehe <http://www.chillingeffects.de/neureither.pdf>

Am 28.10.2017 legte der Antragsgegner eine Beschwerde ein, mit der er sich dagegen wandte, dass noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch durch das Amtsgericht Heidelberg bestimmt worden sei. Die zuständige Einzelrichterin der Beschwerdekammer legte diese Beschwerde nach Anhörung des Antragsgegners als Dienstaufsichtsbeschwerde aus und legte diese der Dienstaufsicht vor, die die Dienstaufsichtsbeschwerde am 04.12.2017*** zurückwies.

*** siehe <http://www.chillingeffects.de/brede6.pdf>

Mit Schreiben vom 11.12.2017 legte der Antragsgegner erneut eine Beschwerde ein, mit der er sich dagegen wandte, dass noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch durch das Amtsgericht Heidelberg bestimmt worden sei. Zugleich stellte er klar, dass er keine (erneute) Dienstaufsichtsbeschwerde einlege, sondern eine Entscheidung der Beschwerdekammer begehere. Zur Begründung führte er weiter aus, dass die durch das Landgericht Heidelberg erteilten Hinweise, wonach eine Untätigkeitsbeschwerde nicht statthaft sei, unzutreffend seien.

II.

Die durch den Antragsgegner erhobene Untätigkeitsbeschwerde ist mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen.

Der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat durch Beschluss vom 20.11.2012 (VIII ZB 49/12; NJW 2013, 385) ausgeführt, dass jedenfalls seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren am 3. Dezember 2011 eine Untätigkeitsbeschwerde nicht mehr statthaft sei. Vielmehr habe sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden, im Falle einer Untätigkeit eines Gerichts eine Rechtsmittelmöglichkeit zu einer höheren Instanz vorzusehen, sondern sich durch die Neufassung des § 198 Abs. 1 GVG für eine Kompensationslösung für den Fall einer Verfahrensverzögerung entschieden.

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Da die Untätigkeitsbeschwerde somit bereits unzulässig ist, ist es dem Landgericht Heidelberg verwehrt, sich in der Sache mit der Behauptung des Antragsgegners zu befassen, dass das Amtsgericht Heidelberg ohne sachlichen Grund keinen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch bestimmt habe.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Im Jahr 2016 schrieb ich an das verfassungsbeugende Amtsgericht Heidelberg:

Da das verfassungsbeugende Amtsgericht Heidelberg bei Einstweiligen Verfügungen wahrscheinlich noch niemals eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt hat, werden nachfolgend zwei Muster abgedruckt:

Bei dem LG Berlin sieht die Rechtsbehelfsbelehrung bei Einstweiligen Verfügungen wie folgt aus:

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung (Tenor zu 1. und 2.):

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung (Tenor zu 3.):

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Bei dem LG Hamburg sieht die Rechtsbehelfsbelehrung bei Einstweiligen Verfügungen wie folgt aus:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1 20355
Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Man beachte, daß alle EV-Rechtsbehelfsbelehrungen regelmäßig die folgende Belehrung enthalten:

"Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden"

Direktorin Jutta Kretz, Richterin Adelinde Neureither, Richter Martin Kast und Richterin Stefanie Baum werden hiermit aufgefordert, mir bezüglich der EV vom 14.05.2013 die seit drei Jahren zwecks Verfassungsbeugung vorsätzlich verweigerte Rechtsbehelfsbelehrung endlich zu erteilen.

Direktorin Jutta Kretz, Richterin Adelinde Neureither, Richter Martin Kast und Richterin Stefanie Baum verweigerten alle vier die Rechtsbehelfsbelehrung, weil sie alle vier die Erhebung des Widerspruchs gemäß § 924 ZPO vereiteln wollten.

Die rechtsbeugende Gerichtsdirektorin Jutta Kretz verweigerte nicht nur die Rechtsbehelfsbelehrung, sondern erklärte außerdem, daß das Verfahren bzgl. der einstweiligen Verfügung "beendet" wäre und daher die bereits im Jahr 2015 erstellte und vollstreckte Schlußkostenrechnung "rechtmäßig" wäre:

"Entgegen Ihrer Behauptung ist das Verfahren bzgl. der einstweiligen Verfügung beendet und die Erstellung einer Schlusskostenrechnung durch die Kostenbeamtin war daher rechtmäßig."

(Schreiben der rechtsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz vom 12.12.2016)

Für die rechtsbeugende Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz ist eine EV mit den Erlaß der EV "beendet" und damit der Rechtszug "abgeschlossen", weshalb die rechtsbeugende Direktorin nach Erlaß der EV die Kostenbeamtin Nadine Rupp die "Schlusskostenrechnung" als die "den Rechtszug abschließende Kostenrechnung" (§ 20 GKG) erstellen ließ.***

***siehe <http://www.chillingeffects.de/kretz5.pdf>

In der Rechtsbeugungswelt der rechtsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz ist kein Platz für ein Widerspruchsverfahren gemäß § 924 ZPO. Daher hat die rechtsbeugende Direktorin Jutta Kretz auch keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, sondern das Verfahren bzgl. der EV für "beendet" erklärt.

Alles dies wird in dem Beschluß 3 T 2/18 des Vorsitzenden Richters Reinhard Dold verschwiegen.

Ich behauptete nicht, "dass das Amtsgericht Heidelberg ohne sachlichen Grund keinen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch bestimmt habe", sondern ich habe dem Vorsitzenden Richter Reinhard Dold statt dessen vielmehr das Schreiben vom 12.12.2016 vorgelegt, worin die Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung mit Verweis auf die "Schlusskostenrechnung" das Verfahren bzgl. der einstweiligen Verfügung für "beendet" erklärte und das gemäß § 924 ZPO gesetzlich vorgesehene Widerspruchsverfahren verweigerte.

Es ging also nicht um die **Verzögerung**, sondern um die **Verweigerung** des Widerspruchs durch die rechtsbeugende Direktorin Jutta Kretz. Ich schrieb am 02.08.2017 an die Beschwerdekammer:

*"Es ist davon auszugehen, daß das rechtsbeugende Amtsgericht die gemäß § 924 Abs. 2 Satz 2 ZPO gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung **verweigert** und daß das Amtsgericht die Ladung sämtlicher Zeugen verweigert, um zwecks Rechtsbeugung meine Verteidigung vollständig zu vereiteln."*

Richter Reinhard Dold hat in seinem Beschluss 3 T 2/18 bewußt das Schreiben der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz von 12.12.2016 einschließlich der "Schlusskostenrechnung" verschwiegen.

Richter Reinhard Dold beging daher eine Rechtsbeugung durch Verschweigen, weil er verschwie, daß die rechtsbeugende Gerichtsdirektorin Jutta Kretz die "Schlusskostenrechnung" vollstreckte und dann zwecks Verweigerung des Widerspruchs das Verfahren bezüglich der EV für "beendet" erklärte.

Damit die Beschwerdekammer des Landgerichts den **Unterschied zwischen Verzögerung und Verweigerung** beachtet, verwies ich auf die von dem Amtsgericht Heidelberg veranlaßte Ermordung von mehr als 2000 "Ballastexistenzen" durch die Wieslocher Holocaust-Klinik und schrieb:

*"Es besteht ein Unterschied zwischen einer **"Verzögerung"** (vgl. § 198 Abs. 3 GVG: Verzögerungsrüge, sowie § 155b FamFG: Beschleunigungsrüge) und einer **"Verweigerung"**.*

Zum Beispiel haben Romeo Schüssler, sein Vorgänger Alexander Schwarz und sein Vorvorgänger Peter Wechsung die Ermittlung wegen des von dem Vormundschaftsgericht veranlaßten Massenmords nicht verzögert, sondern verweigert. Der Schutz der Massenmörder und der Schutz der Wieslocher Holocaust-Klinik haben für Amtsgericht und Landgericht sowie für Polizei und Staatsanwaltschaft eine höhere Priorität."

Am 11.01.2018 schrieb ich an den Vorsitzenden Richter Reinhard Dold:

"Das rechtsbeugende Amtsgericht unter Leitung der rechtsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz hat vor 5 Jahren (also nicht vor 5 Tagen oder vor 5 Wochen oder vor 5 Monaten, sondern vor 5 Jahren) zwecks Rechtsbeugung eine "von Anfang an ungerechtfertigte" (§ 945 ZPO) bzw. von Anfang an unrechtmäßige (§ 925 ZPO) Einstweilige Verfügung angeordnet und hält seit 2013 bis heute 2018, d.h. seit 5 Jahren, an dieser von Anfang an ungerechtfertigten Einstweiligen Verfügung fest.

Damit über die Rechtmäßigkeit dieser von Anfang an unrechtmäßigen Einstweiligen Verfügung nicht durch Endurteil entschieden werden muß (§ 925 ZPO), hat die rechtsbeugende Gerichtsdirektorin Jutta Kretz am 12.12.2016 den Widerspruch verweigert und wahrheitswidrig erklärt, daß das Verfahren bezüglich der einstweiligen Verfügung beendet wäre."

Alles dies wird in dem Beschluß 3 T 2/18 des Vorsitzenden Richters Reinhard Dold verschwiegen.

Einerseits behauptet Richter Reinhard Dold bewußt wahrheitswidrig *"Mit Schreiben vom 11.12.2017 legte der Antragsgegner erneut eine Beschwerde ein, mit der er sich dagegen wandte, dass noch kein Termin ... bestimmt worden sei"*, denn ihm ist bewußt, daß in meinem Schreiben vom 11.12.2017 das Wort *"Termin"* überhaupt nicht vorkommt.

Andererseits verschweigt Richter Reinhard Dold bewußt die Tatsache, daß meine Beschwerde die rechtsbeugerischen Tätigkeiten der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz betreffen. Ich habe bezüglich der rechtsbeugenden Gerichtsdirektorin Jutta Kretz **keine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben**, denn die rechtsbeugende Direktorin war mitnichten untätig bei ihren rechtsbeugerischen Tätigkeiten (z.B. Erstellung einer Schlußkostenrechnung vor Abschluß des Rechtszugs, Nötigung zur Zahlung eines nicht-geschuldeten Betrags usw.). ***

***siehe <http://www.chillingeffects.de/schaefer.pdf>

Alles dies hat der Vorsitzende Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß 3 T 2/18 vom 09.03.2018 bewußt verschwiegen.***

***siehe <http://www.chillingeffects.de/dold2.pdf>

Der Vorsitzende Richter Reinhard Dold beging deshalb eine Rechtsbeugung durch Verschweigen.

<http://www.chillingeffects.de>